

Gefährlichkeit ist -, die aber eine andere Angriffsrichtung enthält. Die Straftat nach § 20 StEG richtet sich - wie bereits ausgeführt - gegen die einzelnen ideologischen Verhältnisse unserer sozialistischen Gesellschaft oder die Tätigkeit einzelner staatlicher Organe, Einrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen, ohne daß der Täter die ideologischen Grundlagen der DDR angreift und auch angreifen will.

Die Erfahrungen, die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zu Art. 6 der Verfassung bei der „Hetze“ gesammelt worden sind, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Das ist besonders deshalb wichtig, weil durch die niedrige Mindeststrafe des § 19 StEG keine eindeutige Orientierung im Hinblick auf die Schwere, die ein Verbrechen dieser Art im allgemeinen haben muß, gegeben wird.

Nicht unwesentlich hat die bisher angewandte formale Subsumtionsmethode den Unterschied zwischen § 19 und § 20 StEG verwischt. Es ist nicht möglich, aus dem Wortsinn einer Äußerung allein festzustellen, ob das Tatbestandsmerkmal „hetzt“ erfüllt ist oder nicht. Es ist nur dann erfüllt, wenn die Handlung des Täters geeignet ist, andere Personen zu einem negativen Verhalten gegen unseren Staat zu bewegen, und wenn der Täter dies will.¹³²

Hat z. B. ein ehemaliger SS-Mann, der unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat feindlich gegenübersteht, behauptet, die Seifert-Methode diene nur dazu, die Arbeiter verstärkt auszubeuten, und hat er seine Arbeitskollegen in übler, hetzerischer Form aufgefordert, langsamer zu arbeiten, um dadurch die Aufstellung der technisch begründeten Arbeitsnormen zu verhindern, so ist die Anwendung des § 19 StEG geboten. Hat sich ein Arbeiter, der noch viel altes Bewußtsein in sich trägt, jedoch in der Vergangenheit fleißig und zuverlässig gearbeitet hat, gegen die Einführung der technisch begründeten Arbeitsnormen mit der Begründung gewendet, damit werde ihm nur das Geld aus der Tasche gezogen, und ist er deshalb in eine Auseinandersetzung mit dem TAN-Bearbeiter geraten und hat ihn mit „Gäuner“ und „Spitzbube“ beschimpft, ist § 19 StEG nicht verletzt. Inwiefern durch sein Verhalten § 20 StEG erfüllt ist, hängt auch von den Gegebenheiten des Betriebes ab. In einem derartigen Fall sollte aber in Erwägung gezogen werden, ob nicht die gesellschaftliche Umerziehung einem Strafverfahren vorzuziehen ist.

Aus alledem ergibt sich: Ein und dieselbe Äußerung kann je nach den verschiedenen Umständen entweder gar keine Straftat, eine geringe Verfehlung, auf die möglicherweise gemäß § 9 Ziff. 2 StEG ohne Freiheitsstrafe oder gemäß § 1 StEG reagiert werden kann, oder eine gefährliche Hetze sein. Eine rein formale Subsumtion unter die §§ 19 und 20 StEG

132. vgl. Urteile (OG) vom 5. 9. 1958 und 3. 10. 1958, NJ, 1958, S. 717, 753 f.